

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

36. Jahrgang

Erscheinungstag: 26. September 2008

Nr. 11/2008

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Antrag auf Planfeststellung der Firma GMG Ophoven Kies GmbH & Co. KG für die Zulassung der Herstellung eines Gewässers durch die Gewinnung von Sand und Kies in der Gemarkung Ophoven **116 - 117**
2. Bebauungsplan Nr. 74 „Fachmarktzentrum Myhl“, 1. vereinfachte Änderung; hier: Satzungsbeschluss **118 - 120**
3. Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters **121 - 122**
4. Stellenausschreibung;
hier: Mitarbeiter/in für den Fachbereich Ordnung mit dem Schwerpunkt Außendienst **123**

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Fachbereich Planen und Bauen-
Fh/Wo, Az.: 61 40 04

Wassenberg, den 22.09.2008

Bekanntmachung

Die Firma GMG Ophoven Kies GmbH & Co. KG, Rurtalstraße, 41849 Wassenberg, hat gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – beim Landrat des Kreises Heinsberg einen Antrag auf Planfeststellung für die Zulassung der Herstellung eines Gewässers durch die Gewinnung von Sand und Kies in der – Gemarkung Ophoven, Flur 2, Flurstücke 1 tlw., 101, tlw., 116 tlw., Flur 3, Flurstücke 58 bis 63, 64 tlw., 68 bis 71, 77, 92 tlw., 93 tlw., 94 tlw., 96 tlw., 235 tlw., 238 tlw., 248, 278 tlw., Flur 6, Flurstücke 91 tlw., 138 tlw., - Gemarkung Birgelen, Flur 10, Flurstücke 55, 56 und 88 tlw. gestellt.

Entsprechend § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in Verbindung mit §§ 6 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) liegt der Plan (bestehend aus Erläuterungen, Karten, Plänen und Zeichnungen), der das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt, einen Monat in der Zeit

vom 06.10.2008 bis zum 07.11.2008 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Wassenberg, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer N 2, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

vormittags	
montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
nachmittags	
montags bis donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (07.11.2008) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer N 2 oder beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Zimmer 355, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Auslegung des Plans wird hiermit bekannt gemacht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin wird zu gegebener Zeit rechtzeitig bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) verspätet erhobene Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- d) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Bürgermeister



Winkens

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 74 „Fachmarktzentrum Myhl“, 1. vereinfachte Änderung; hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 18.09.2008 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Fachmarktzentrum Myhl“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27 aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Fachmarktzentrum Myhl“ sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380).

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 24. September 2008
Der Bürgermeister


Winkens



Am Stern

120

B24

IA-K9

Spielplatz

Kinderg.

Spiel pl.

P

Sp. pl.

Kina garte

Tur halle

Bebauungsplan Nr. 74
“ Fachmarktzentrum Myhl ”
1. vereinf. Änderung



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Bekanntmachung

der Stadt Wassenberg über den Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters

1. Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz einschließlich Entlastung

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bediente sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Wassenberg eines Wirtschaftsprüfers. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist den Berichten des Wirtschaftsprüfers beigetreten und hat in seiner Sitzung am 26.08.2008 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 18.09.2008 beschlossen

- die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 in der beigefügten Fassung festzustellen und
- dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

2. Bekanntmachung

Die als Anlage beigefügte Eröffnungsbilanz der Stadt Wassenberg zum 01.01.2007 wird hiermit gem. § 92 Abs. 1 i.V. mit § 96 Abs. 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 GV NRW S. 666 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 GV NRW S. 514) öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz liegt zur Einsichtnahme ab dem 01.10.2008 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Dienstzeiten möglich:

montags – donnerstags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann die Eröffnungsbilanz an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegebenen offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wassenberg, den 23.09.2008


Manfred Winkens
Bürgermeister

Eröffnungsbilanz der Stadt Wassenberg zum 01.01.2007

- 1 2 2 -

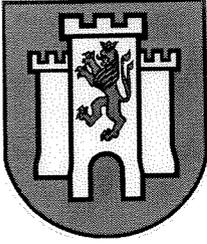
AKTIVA

1. Anlagevermögen	65.659,98 €	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	1.397.373,14 €	
1.2.1.2 Ackerland	1.727.170,76 €	
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.154.339,66 €	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.091.462,52 €	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.768.018,42 €	
1.2.2.2 Schulen	26.945.840,48 €	
1.2.2.3 Wohnbauten	790.764,00 €	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	15.385.851,07 €	
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	8.011.008,67 €	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	7.772,73 €	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	46.286.058,02 €	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	48.674.329,05 €	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00 €	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.016,52 €	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	590.541,15 €	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.447.052,93 €	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.317.838,75 €	
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.640.903,39 €	
1.3.2 Beteiligungen	2.495.940,42 €	
1.3.3 Sondervermögen	0,00 €	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	86.454,36 €	
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00 €	
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00 €	
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00 €	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	1.340,00 €	
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	2.176.253,06 €	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	85.651,20 €	
2.2.1.2 Beiträge	936.776,31 €	
2.2.1.3 Steuern	109.802,67 €	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	37.506,31 €	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.082.293,62 €	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	139.163,77 €	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	248.331,01 €	
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	70.389,86 €	
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	24.000,00 €	
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00 €	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	178.892,66 €	
2.4 Liquide Mittel	110.998,31 €	
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		
	169.088.794,80 €	

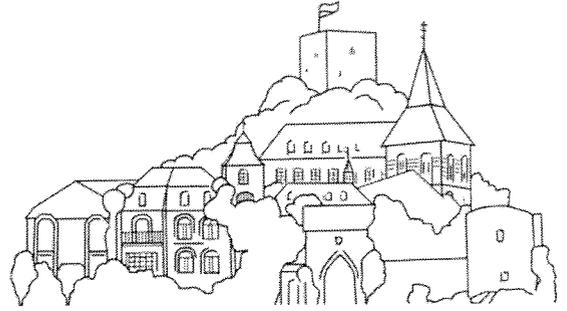
PASSIVA

1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage		65.817.586,57 €
1.2 Sonderrücklagen		214.661,47 €
1.3 Ausgleichsrücklage		5.248.215,71 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		0,00 €
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen		51.891.496,10 €
2.2 für Beiträge		19.897.904,28 €
2.3 für den Gebührenausgleich		674.329,99 €
2.4 Sonstige Sonderposten		0,00 €
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen		9.707.828,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		1.500.000,00 €
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW		3.174.689,31 €
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen		0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		0,00 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen		0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen		0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen		7.723.927,29 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		0,00 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt		0,00 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquidationssicherungen		0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		714.273,65 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		14.510,96 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		153.590,69 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung		2.355.780,78 €

169.088.794,80 €



Die
Stadt Wassenberg
(Kreis Heinsberg)
- rd. 17.000 Einwohner -



stellt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n Mitarbeiter/in für den im Fachbereich Ordnung mit dem Schwerpunkt **Außendienst** ein. Angeboten wird eine Vollzeitstelle in einem zunächst befristeten Beschäftigungsverhältnis von einem Jahr. Bei entsprechender Ergänzung ist alternativ auch eine Besetzung durch Teilzeitkräfte möglich.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-V).

Auf die/den neue/n Mitarbeiter/in warten die folgenden Aufgaben:

- Außendienst im Rahmen von Kontrollgängen und Überwachungstätigkeiten zur Herstellung von Ruhe und Ordnung sowie der Sauberkeit des öffentlichen Stadtbildes,
- Bearbeitung allgemeiner ordnungsbehördlicher Angelegenheiten,
- Überwachung des ruhenden Verkehrs,
- Vollzug ordnungsrechtlicher Vorschriften.

Allgemeine Verwaltungskennnisse bzw. der Nachweis entsprechender Berufserfahrung in dem beschriebenen Aufgabengebiet sind wünschenswert und von Vorteil. Voraussetzung ist der Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

Ihre Bewerbung setzt die Bereitschaft zu einem flexiblen Arbeitseinsatz, insbesondere auch in den Abendstunden und am Wochenende voraus. Erwartet wird neben einem hohen Maß an Arbeitsbereitschaft, Flexibilität und Selbständigkeit auch Teamfähigkeit und die Bereitschaft, an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Des Weiteren wird ein freundliches und zielstrebiges Auftreten vorausgesetzt.

Zur Wahrung einer beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern werden Auswahlentscheidungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW getroffen. Insbesondere können sich auch Schwerbehinderte bewerben; sie werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **17. Oktober 2008** erbeten an den

**Bürgermeister der Stadt Wassenberg,
Fachbereich Zentrale Dienste,
Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg.**

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass uns zugesandte Hefter, Klarsichthüllen usw. nicht zurückgeschickt werden.